

Teil 1 - Grundlagen der Umsatzsteuer § 2b UStG ab 01.01.2023

Version 1.0

Stand 04.10.2022

Entwickelt durch:

Leitung
Referat Rechnungswesen
und Steuern

Ansprechpartner:

Lucia Gutmann

Mail:

lucia.gutmann@ordinariat-freiburg.de

Grundlagen der Umsatzsteuer - Ein erster Überblick -

Vorne weg: Was ist eine „Umsatzsteuer“ ?

- ⇒ besteuert wird der **Konsum von Endverbrauchern**
(im Gegensatz zur z.B. Einkommen- oder Gewerbesteuer, hier werden Unternehmensgewinne besteuert)
 - ⇒ USt wird über die Preisbildung auf den Kunden überwältzt
(= *indirekte Steuer*)
- ⇒ ist vom Unternehmer ans Finanzamt zu melden und zu bezahlen
 - ⇒ für Fiskus einfacher zu handhaben, wie Erhebung bei den Bürgern direkt
- ⇒ deutsches UStG basiert auf **EU-Mehrwertsteuersystemrichtlinie**
 - ⇒ die EU setzt den Rahmen, nicht der dt. Gesetzgeber

Was erwartet Sie in diesem Modul?

Grundlagen der Umsatzsteuer - Ein erster Überblick -

Grundlagen und Prüfschema zur Umsatzsteuer – Block A

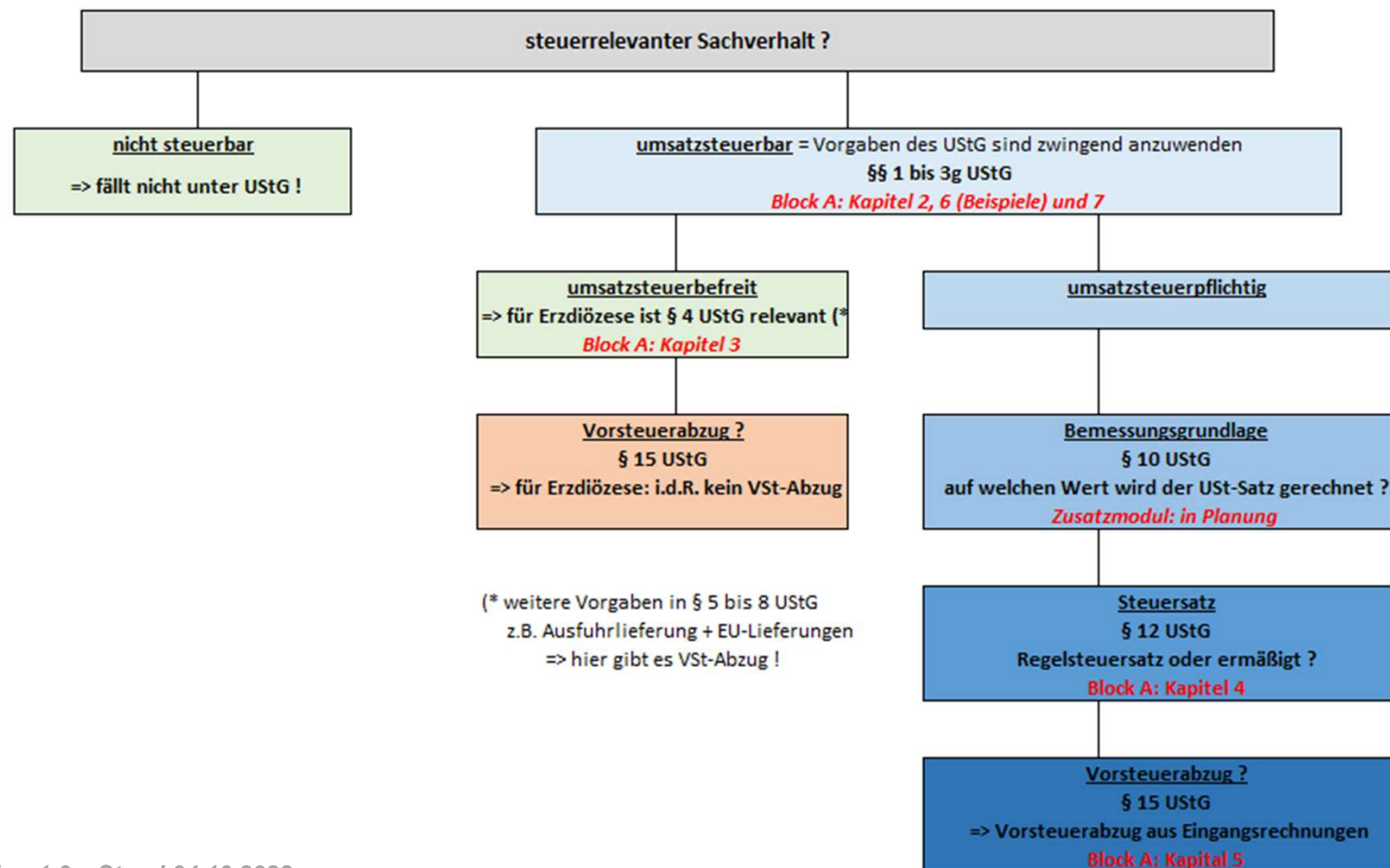
- 1. Prüfschema**
- 2. Umsatzsteuerbar – Was fällt unter das Umsatzsteuergesetz?**
- 3. Umsatzsteuerfrei – Was ist steuerbefreit?**
- 4. Steuersätze**
- 5. Warum „Mehrwert“ Steuer? – Prinzip des Vorsteuerabzugs**
- 6. Besondere Sachverhalte**
- 7. Umgekehrte Steuerschuldnerschaft – „Reverse Charge“**

Praktische Umsetzung der Umsatzsteuer – Block B

- 1. Verbuchung der Umsatzsteuer**
- 2. Unterjährige Voranmeldung der Umsatzsteuer**

Grundlagen der Umsatzsteuer – Block A

1. Prüfschema



Grundlagen der Umsatzsteuer – Block A

2. Umsatzsteuerbar – Was fällt unter das Umsatzsteuergesetz ?

→ hierfür sind immer folgende 4 Punkte bei Erträgen zu prüfen:

2.1 Unternehmer

2.2 im Erhebungsgebiet

2.3 Lieferung oder Sonstige Leistung

2.4 gegen Entgelt

} Leistungsaustausch

Grundlagen der Umsatzsteuer – Block A

2. Umsatzsteuerbar – Was fällt unter das Umsatzsteuergesetz ?

2.1 Zur Unternehmereigenschaft allgemein (§ 2 UStG)

→ gewerbliche oder berufliche Tätigkeit

- nachhaltige Tätigkeit (d.h. keine einmaligen Transaktionen)
- zur Erzielung von Einnahmen
- Gewinnerzielungsabsicht ist unerheblich !

→ selbständig ausgeübt (d.h. keine abhängige Beschäftigung, Arbeitnehmer)

→ gesamte gewerbliche oder berufliche Tätigkeit wird zusammengerechnet

→ **Erzdiözese / eine Kirchengemeinde gibt über alle Betriebe eine Umsatzsteuererklärung ab !**

→ **Erzdiözese: Hier reichen auch einmalige Verkäufe aus, da sie aufgrund ihrer Größe immer unternehmerisch tätig sein wird !**

→ **Kirchengemeinden: Ab 2023 werden vermutlich auch viele KiGem partiell zum „Unternehmer“**

Grundlagen der Umsatzsteuer – Block A

2. Umsatzsteuerbar – Was fällt unter das Umsatzsteuergesetz ?

2.1 Zur Unternehmereigenschaft bei Gruppierungen

→ eine Körperschaft ist **immer nur ein Unternehmer**

→ **Entscheidende Frage:**

**Was zählt rechtlich zur Körperschaft Kirchengemeinde /
Erzdiözese / Stiftung und was nicht ?**

→ **welche Gruppierung ist selbständig, welche unselbständig ?**

⇒ **Klärung auf Ebene der Kirchengemeinden im Zuge der
Gruppierungsregister
(in 2021 erstmalig erstellt)**

Grundlagen der Umsatzsteuer – Block A

2. Umsatzsteuerbar – Was fällt unter das Umsatzsteuergesetz ?

2.1 Zur Unternehmereigenschaft bei Körperschaften öffentlichen

→ **Beispiel: Katholische Kindertagesstätten in der Erzdiözese**

[Schreiben Landesfinanzministerium Baden-Württemberg September 2022 - BMF-Schreiben soll folgen]

→ **Wann liegt eine unternehmerische Tätigkeit vor ?** 🍷*

→ **Kaffee- und Kuchenverkauf, Nikolausbesuche, Flohmarkt, ...**

→ **nachhaltige Tätigkeit, Beteiligung „am Markt“**

⇒ **Einnahmen sind grundsätzlich umsatzsteuerbar !**

⇒ **keine Umsatzsteuerbefreiung**

→ **Zielgruppe: unbeachtlich (auch wenn nur Kinder, Eltern und Großeltern eingeladen sind) !**

⇒ **Aber: Umsatz wird wem zugerechnet ?**

⇒ **dem der nach außen auftritt (Kita/KiGem ? Förderverein ? Eltern ?)**

Grundlagen der Umsatzsteuer – Block A

2. Umsatzsteuerbar – Was fällt unter das Umsatzsteuergesetz ?

2.1 Zur Unternehmereigenschaft bei Körperschaften öffentlichen

→ **Beispiel: Katholische Kindertagesstätten in der Erzdiözese**

[Schreiben Landesfinanzministerium Baden-Württemberg September 2022 - BMF-Schreiben soll folgen]

→ **Umsätze der Kita und des Elternbeirats sind dem jeweiligen Sachaufwandsträger zuzurechnen (= Schulträger oder Kirchengemeinde)**

→ **Umsätze von selbständigen Fördervereinen dem Förderverein !**

→ **Wann liegt jedoch keine unternehmerische Tätigkeit vor ? 👍**

→ **„Gruppe von Eltern“ (ggf. in wechselnder Zusammensetzung) verkauft einmalig Kuchen an Kita-Fest**

→ **keine nachhaltige Tätigkeit, keine Beteiligung „am Markt“**

⇒ **keine unternehmerische Tätigkeit,**

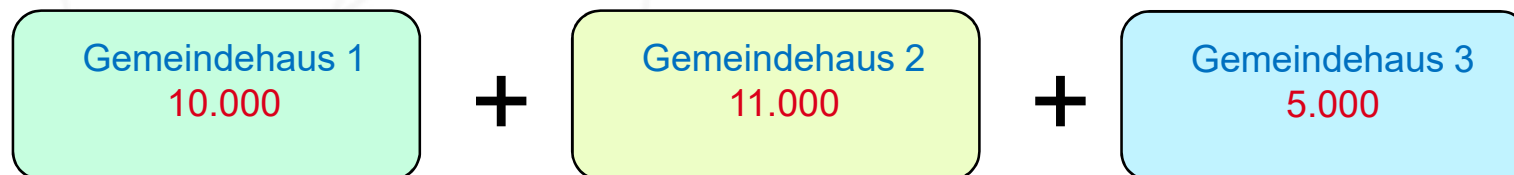
⇒ **nicht umsatzsteuerbar !**

Grundlagen der Umsatzsteuer – Block A

2. Umsatzsteuerbar – Was fällt unter das Umsatzsteuergesetz ?

2.1 Zur Unternehmereigenschaft bei Körperschaften Öffentlichen Rechts: Alte Rechtslage – bis spätestens 2022

- Verknüpfung von Ertragsteuer und Umsatzsteuer
- Körperschaften des öffentlichen Rechts sind ausschließlich im Rahmen ihrer **Betriebe gewerblicher Art** umsatzsteuerbar:
 - ✓ **Einrichtung**
 - ✓ **nachhaltige wirtschaftliche Tätigkeit**
 - ✓ **Erzielung von Einnahmen**
 - ✓ **Wirtschaftliche Hervorhebung (Einnahmen > 35.000 Euro p.a.)**
- **Zusammenrechnung von Tätigkeiten für 35.000-Euro-Grenze:**



→ wenn Einnahmen < 35.000 Euro: BgA freiwillig möglich !

Grundlagen der Umsatzsteuer – Block A

2. Umsatzsteuerbar – Was fällt unter das Umsatzsteuergesetz ?

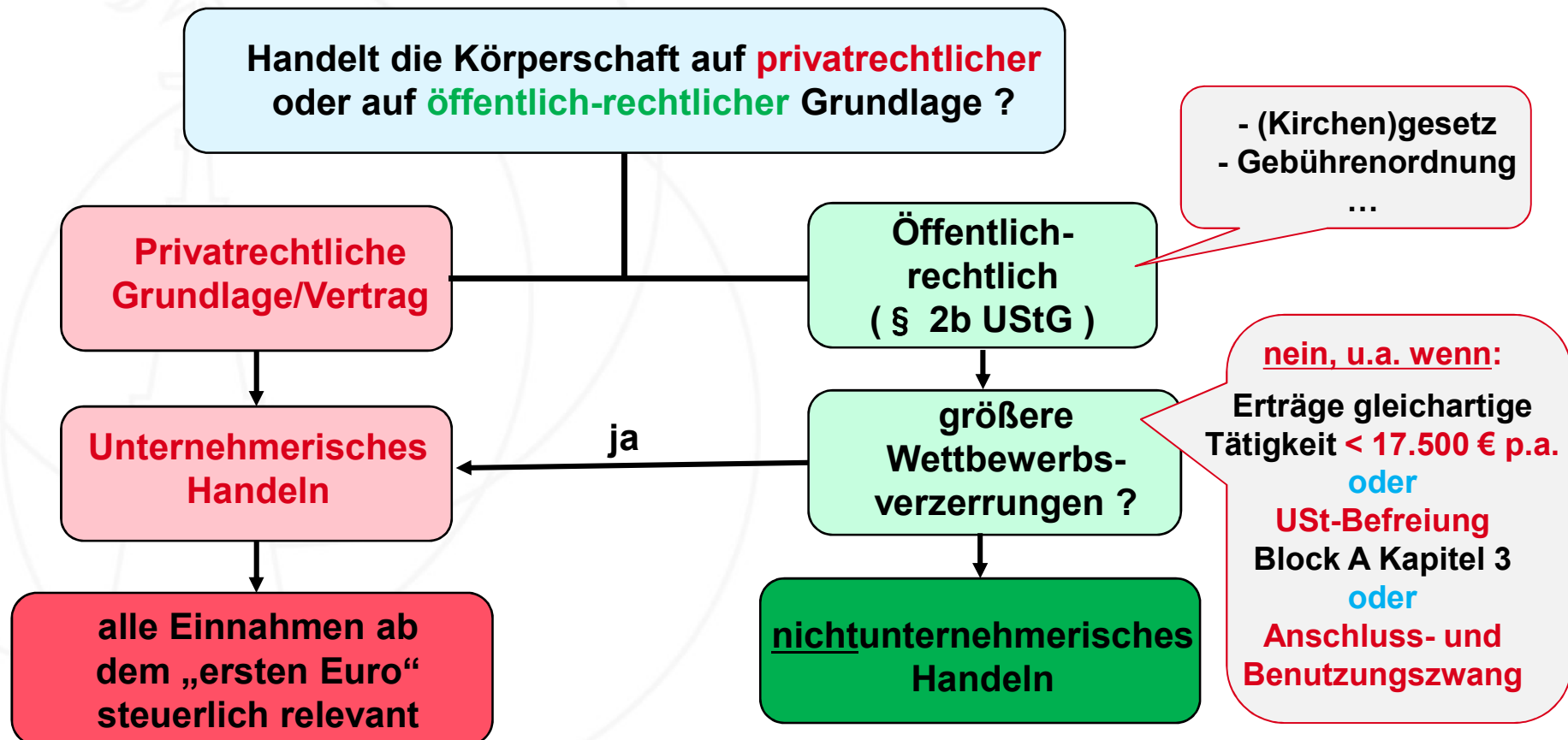
2.1 Zur Unternehmereigenschaft bei Körperschaften öffentlichen Rechts: Neue Rechtslage nach § 2b UStG – ab 2023

- Keine Verknüpfung von Ertragsteuer und Umsatzsteuer mehr !
 - es wird auf die Form der Betätigung (d.h. Rechtsgrundlage) abgestellt
 - ⇒ **deutlich mehr Geschäftsvorfälle**
- fallen unter das Umsatzsteuergesetz !**

Grundlagen der Umsatzsteuer – Block A

2. Umsatzsteuerbar – Was fällt unter das Umsatzsteuergesetz ?

2.1 Zur Unternehmereigenschaft bei Körperschaften öffentlichen Rechts: Neue Rechtslage nach § 2b UStG – ab 2023



Grundlagen der Umsatzsteuer – Block A

2. Umsatzsteuerbar – Was fällt unter das Umsatzsteuergesetz ?

2.1 Zur Unternehmereigenschaft bei Körperschaften öffentlichen Rechts: Neue Rechtslage nach § 2b UStG – ab 2023

→ Beispiel: Katholische Kindertagesstätten in der Erzdiözese

➤ Elternbeiträge

- auf **öffentlich-rechtlicher Grundlage** → kirchenhoheitlicher Bereich (Verkündigung – „Ordnung der Tageseinrichtung für Kinder“)
- Wettbewerbsverzerrung: nein
 - grundsätzlich umsatzsteuerfrei (§ 4 Nr. 25 UStG)
 - auch kommunale oder privatrechtliche (gemeinnützige oder gewerbliche) Angebote sind umsatzsteuerbefreit
- ✓ **die Nicht-Erhebung von Umsatzsteuer bei kirchlichen KiTas führt nicht zu Wettbewerbsverzerrungen**

Grundlagen der Umsatzsteuer – Block A

2. Umsatzsteuerbar – Was fällt unter das Umsatzsteuergesetz ?

2.2 im Erhebungsgebiet

- **Gebiet der Bundesrepublik Deutschland**
- **Zollanschluss- und –ausschlussgebiete beachten (wie Büsingen), hier gibt es Sonderregelungen**

- ✓ **Kirchengemeinden und Erzdiözese nur in Deutschland tätig, Prüfungen zum „Erhebungsgebiet“ nicht relevant**

- **zwei Ausnahmen mit Auslandsbezug:**
 - **Besteuerung nach Reverse Charge-Verfahren – Kapitel 7**
 - **Sonderfall: Reiseleistungen – Kapitel 6.10**

Grundlagen der Umsatzsteuer – Block A

2. Umsatzsteuerbar – Was fällt unter das Umsatzsteuergesetz ?

2.3 Lieferung und sonstige Leistung

→ **Lieferung (§ 3 Abs. 1 UStG):**

Verschaffung der Verfügungsmacht über einen Gegenstand

→ **Sonstige Leistung (§ 3 Abs. 9 UStG):**

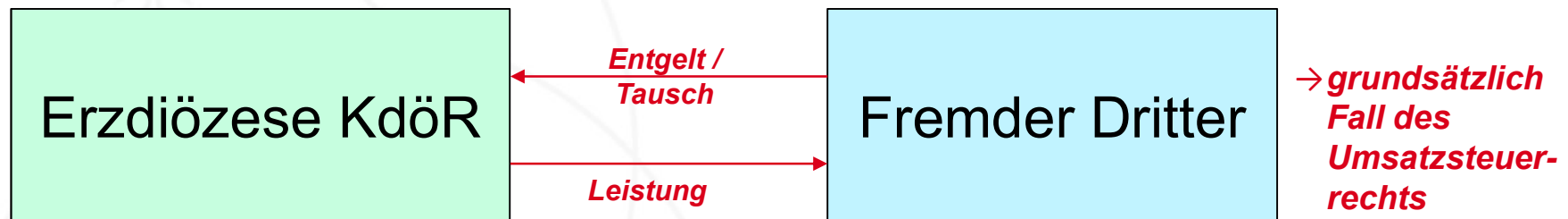
**Sonstige Leistungen sind Leistungen, die keine Lieferungen sind.
Kann auch in einem Unterlassen oder im Dulden einer Handlung oder eines Zustands bestehen.**

Beispiel: Erzdiözese vergibt Lizenz für Gesangbuch an Verlag

Grundlagen der Umsatzsteuer – Block A

2. Umsatzsteuerbar – Was fällt unter das Umsatzsteuergesetz ?

2.4 Gegen Entgelt = Leistungsaustausch

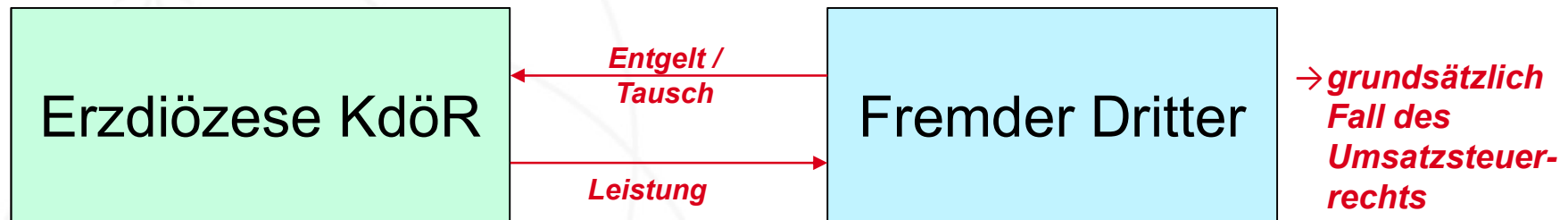


- **Fremder Dritter = anderer Rechtsträger, z.B. Kirchengemeinden, Stiftungen, für Kirchengemeinden die Erzdiözese**
- **Kostenumlagen / -verrechnungen zwischen zwei Rechtsträgern**
 - **nach Finanzverwaltung Leistungsaustausch**
 - **Gewinnerzielungsabsicht bei der Umsatzsteuer unerheblich**

Grundlagen der Umsatzsteuer – Block A

2. Umsatzsteuerbar – Was fällt unter das Umsatzsteuergesetz ?

2.4 Gegen Entgelt = Leistungsaustausch



- **echte Spende = Geschenk ⇒ kein Leistungsaustausch**
- **echter Zuschuss = einseitige Zuwendung ⇒ kein Leistungsaustausch**
- **echtes Sponsoring = Leistungsaustausch (z.B. Anzeige in Festschrift, „Werbemobil“ – she. Kapitel 6.7)**

Grundlagen der Umsatzsteuer – Block A

2. Umsatzsteuerbar – Was fällt unter das Umsatzsteuergesetz ?

2.4 Gegen Entgelt = Leistungsaustausch

→ Beispiel: Kirchengemeinde veranstaltet Kirchenkonzert:

- Eintritt wird verlangt
- Tickets werden für „einen guten Zweck“ verkauft
- Eintritt umsonst aber „um Spenden wird gebeten“ (!)
 - fallen die Einnahmen unter das Umsatzsteuergesetz ?
 - darf für Einnahmen eine Spendenquittung ausgestellt werden ?

Grundlagen der Umsatzsteuer – Block A

3. Umsatzsteuerfrei – Was ist steuerbefreit ?

⇒ für Leistungen, die (spätestens ab 2023) unter das Umsatzsteuergesetz fallen, gibt es einige Umsatzsteuerbefreiungen (§ 4 UStG)

- ⇒ Folge: Sachverhalt fällt unter UStG, es wird aber **keine Umsatzsteuer** erhoben !
- ⇒ aber: Umsatzsteuerbare (d.h. umsatzsteuerrelevante), aber umsatzsteuerbefreite Umsätze **müssen** in der **Umsatzsteuererklärung gemeldet** werden !

Grundlagen der Umsatzsteuer – Block A

3. Umsatzsteuerfrei – Was ist steuerbefreit ?

⇒ für Leistungen, die (spätestens ab 2023) unter das Umsatzsteuergesetz fallen, gibt es einige Umsatzsteuerbefreiungen (§ 4 UStG) – u.a.:

- § 4 Nr. 8a UStG **Gewährung von Krediten (Zinsen – u.a. KDF)**
- § 4 Nr. 9a UStG **Umsätze, die unter das Grunderwerbsteuergesetz fallen (Immobilienverkäufe)**
- § 4 Nr. 9b UStG **Umsätze, die unter das Rennwett- und Lotteriegesetz fallen. Nicht befreit sind die ... Umsätze, die von der Rennwett- und Lotteriesteuer befreit sind oder von denen diese Steuer allgemein nicht erhoben wird**
 - **Achtung: Tombola**
- § 4 Nr. 10 UStG **Versicherungen**



Grundlagen der Umsatzsteuer – Block A

3. Umsatzsteuerfrei – Was ist steuerbefreit ?

⇒ für Leistungen, die (spätestens ab 2023) unter das Umsatzsteuergesetz fallen, gibt es einige Umsatzsteuerbefreiungen (§ 4 UStG) – u.a.:

- § 4 Nr. 12 UStG Vermietung und Verpachtung von Grundstücken
 - Achtung: **Nicht befreit** ist u.a. die
 - Vermietung von Wohn- und Schlafräumen, die ein Unternehmer zur **kurzfristigen Beherbergung** von Fremden bereithält (< 6 Monate)
 - die Vermietung von Plätzen für das **Abstellen von Fahrzeugen**
 - die Verpachtung von Maschinen und sonstigen Vorrichtungen aller Art, die zu einer Betriebsanlage gehören (**Betriebsvorrichtungen**), auch wenn sie wesentliche Bestandteile eines Grundstücks sind (Beispiel: Sportanlagen)
 - Achtung: bei Vermietung an andere Unternehmer ist **Option zur Umsatzsteuer möglich** (§ 9 Abs. 1 UStG)
 - ⇒ eröffnet Vorsteuerabzug (Kapitel 5) ! Bspl: Vermietung an Reisebüro)

Grundlagen der Umsatzsteuer – Block A

3. Umsatzsteuerfrei – Was ist steuerbefreit ?

⇒ für Leistungen, die (spätestens ab 2023) unter das Umsatzsteuergesetz fallen, gibt es einige Umsatzsteuerbefreiungen (§ 4 UStG) – u.a.:

- § 4 Nr. 14 UStG Heilbehandlungen der Humanmedizin, Krankenhäuser, Hospize, ...
- § 4 Nr. 16 UStG Betreuung und/oder Pflege körperlich, geistig oder seelisch hilfsbedürftiger Personen ...
- § 4 Nr. 17b UStG die Beförderungen von kranken und verletzten Personen mit Fahrzeugen, die hierfür besonders eingerichtet sind
- § 4 Nr. 18 UStG Leistungen der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit
 - insbesondere sonstige Leistungen der Freien Wohlfahrtspflege (z.B. EFL-Beratungsstellen)

→ Umsatzsteuerbefreiung nur bei Vorliegen weiterer Prämissen, wie überwiegend Abrechnung von Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern (SGBs)

Grundlagen der Umsatzsteuer – Block A

3. Umsatzsteuerfrei – Was ist steuerbefreit ?

⇒ für Leistungen, die (spätestens ab 2023) unter das Umsatzsteuergesetz fallen, gibt es einige Umsatzsteuerbefreiungen (§ 4 UStG) – u.a.:

- § 4 Nr. 20a UStG Umsätze folgender Einrichtungen des Bundes, der Länder, der Gemeinden oder der Gemeindeverbände:
 - ✓ Theater, Orchester, Kammermusikensembles, Chöre
 - ✓ Museen,
 - ✓ botanische Gärten, zoologische Gärten, Tierparks
 - ✓ Archive, Büchereien
 - ✓ Denkmäler der Bau- und Gartenbaukunst
- ebenso Umsätze gleichartiger Einrichtungen anderer Unternehmer, wenn **die zuständige Landesbehörde bescheinigt** (* , dass sie die gleichen kulturellen Aufgaben wie die in Satz 1 bezeichneten Einrichtungen erfüllen
- **gilt u.a. für kirchliche Büchereien und Kirchenkonzerte**
- **zuständige Landesbehörde = Regierungspräsidien**

(* Achtung: Dieses Bescheinigungsverfahren wird mit Jahressteuergesetz 2022 voraussichtlich ersatzlos gestrichen

Grundlagen der Umsatzsteuer – Block A

3. Umsatzsteuerfrei – Was ist steuerbefreit ?

⇒ für Leistungen, die (spätestens ab 2023) unter das Umsatzsteuergesetz fallen, gibt es einige Umsatzsteuerbefreiungen (§ 4 UStG) – u.a.:

- § 4 Nr. 21a UStG Unmittelbar dem Schul- und Bildungszweck dienende Leistungen privater **Schulen** und anderer **allgemeinbildender oder berufsbildender Einrichtungen**
 - **Ersatzschule** oder **Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde**

- § 4 Nr. 22 UStG
 - 1) Vorträge belehrender Art
 - 2) Kulturelle Veranstaltungen
 - 3) Sportliche Veranstaltungen
 - ⇒ **von Körperschaften des öffentlichen Rechts oder gemeinnützigen Körperschaften**
 - **nur wenn Entgelt maximal kostendeckend ist, keine Gewinnerzielungsabsicht**

Grundlagen der Umsatzsteuer – Block A

3. Umsatzsteuerfrei – Was ist steuerbefreit ?

⇒ für Leistungen, die (spätestens ab 2023) unter das Umsatzsteuergesetz fallen, gibt es einige Umsatzsteuerbefreiungen (§ 4 UStG) – u.a.:

- **§ 4 Nr. 23 UStG** **Erziehung von Kindern und Jugendlichen und damit eng verbundene Lieferungen und sonstige Leistungen**
 - **unter jeweils bestimmten Bedingungen, KdöR oder vergleichbare Einrichtung, Einrichtung ohne Gewinnstreben, Einrichtung mit sozialem Charakter**
 - **Steuerfrei sind auch die Beherbergung, Beköstigung und die üblichen Naturalleistungen.**
 - **Kinder und Jugendliche ... sind alle Personen, die noch nicht 27 Jahre alt sind.**

Grundlagen der Umsatzsteuer – Block A

3. Umsatzsteuerfrei – Was ist steuerbefreit

⇒ für Leistungen, die (spätestens ab 2023) unter das Umsatzsteuergesetz fallen, gibt es einige Umsatzsteuerbefreiungen (§ 4 UStG) – u.a.:

- § 4 Nr. 25 UStG **Leistungen der Jugendhilfe** nach § 2 Absatz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, die Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII ... wenn diese Leistungen von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe oder anderen Einrichtungen mit sozialem Charakter erbracht werden
 - Steuerfrei sind auch die **Beherbergung, Beköstigung und die üblichen Naturalleistungen**
 - Beispiel: Kinderheime, Kita

Grundlagen der Umsatzsteuer – Block A

3. Umsatzsteuerfrei – Was ist steuerbefreit

⇒ für Leistungen, die (spätestens ab 2023) unter das Umsatzsteuergesetz fallen, gibt es einige Umsatzsteuerbefreiungen (§ 4 UStG) – u.a.:

- § 4 Nr. 27a UStG

Gestellung von Personal durch religiöse und weltanschauliche Einrichtungen für die in Nummer 14 Buchstabe b, in den Nummern 16, 18, 21, 22 Buchstabe a sowie in den Nummern 23 und 25 genannten Tätigkeiten
[betrifft Tätigkeiten, die unmittelbar der Bildung/Ausbildung oder sozial-caritativen Zwecken dienen]

und für Zwecke geistlichen Beistands.

Beispiel: Privater Krankenhausträger erstattet Personalkosten von Klinikseelsorger

Grundlagen der Umsatzsteuer – Block A

4. Steuersätze

⇒ die aktuell gültigen Umsatzsteuersätze (§ § 12, 24 UStG):

<u>Steuersatz</u>	<u>bis 30.06.2020</u>	<u>1.7. - 31.12.2020</u>	<u>2021</u>	<u>2022</u>	<u>2023</u>	<u>ab 1.1.2024</u>
<i>Regelsteuersatz</i>	19%	16%	19%	19%	19%	19%
<i>Ermäßigter Steuersatz</i>						
Verpflegung (Gastronomie, ohne Getränke)	19%	5%	7%	7%	7%	19%
Lebensmittel / Essenslieferung	7%	5%	7%	7%	7%	7%
Übriges (wie Druckerzeugnisse)	7%	5%	7%	7%	7%	7%
<i>Landwirtschaft</i>						
Forstwirtschaftliche Erzeugnisse	5,5%	5,5%	5,5%	5,5%	5,5%	5,5%
Übrige Landwirtschaft	10,7%	10,7%	10,7%	9,5%	9,0%	9,0%

→ Verpflegung im Gastronomie-Bereich nach dem Dritten Corona-Steuerhilfegesetz und dem 8. Verbrauchssteueränderungsgesetz nun deutlich länger ermäßigt besteuert !

→ Verkauf von Lebensmitteln ohne sog. Verzehrverrichtung:

→ grundsätzlich ermäßigt besteuert (auch nach dem 1.1.2024)

→ „Verzehrverrichtung“ = Geschirr, Besteck, Stühle, Tische, Bänke, Gestellung Service-Personal, Gestellung Dienstleistungen wie Geschirrspülen (nicht kumuliert, sondern jeweils ein oder)

Grundlagen der Umsatzsteuer – Block A

4. Steuersätze

⇒ **der ermäßigte Steuersatz ist u.a. anzuwenden bei (§ 12 Abs. 2 UStG):**

- **Lieferung von Lebensmitteln (befristet bis 31.12.2023 auch auf Gastronomie-Umsätze – ohne Getränke)**
- **Druckerzeugnisse, seit 2020 auch vergleichbare elektronische Medien (hierzu zählen nicht Anzeigen- und Werbeschriften, Formulare,...)**
- **Theater, Konzerte, Museen**
- **Einräumung, Übertragung und Wahrnehmung von Rechten, die sich aus dem Urheberrechtsgesetz ergeben (z.B. Rechte an Fotos)**
- **Satzungsgemäße Leistungen gemeinnütziger Körperschaften, soweit nicht umsatzsteuerbefreit (z.B. Integrations-Café Caritas)**
 - **und soweit keine Wettbewerbsverzerrungen (strittig !)**

Grundlagen der Umsatzsteuer – Block A

4. Steuersätze

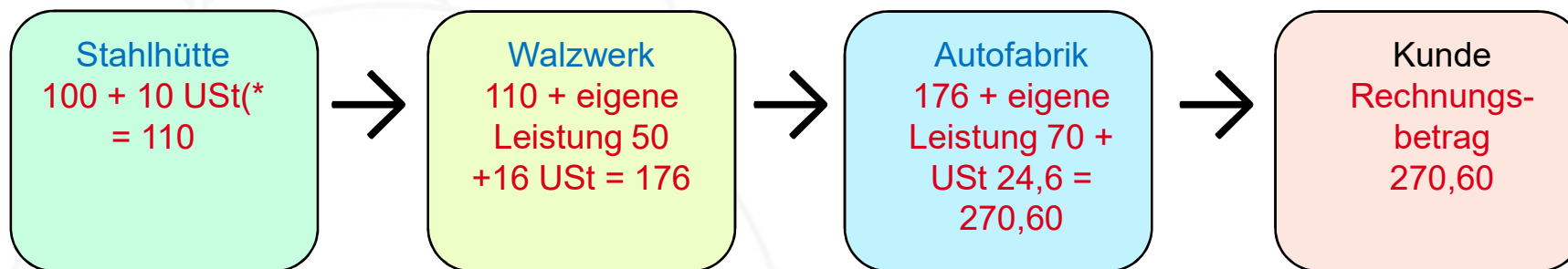
⇒ **der ermäßigte Steuersatz ist u.a. anzuwenden bei (§ 12 Abs. 2 UStG):**

- **Kurzfristige Vermietung (< 6 Monate) von Wohn- und Schlafräumen (wie Hotels, Ferienwohnung)
→ keine Parkhäuser !**
- **ÖPNV, Taxi, Drahtseilbahnen innerhalb einer Gemeinde oder Wegstrecke < 50 km**
- **Brennholz, Sägespäne, Holzabfälle, Pellets (bei Verzicht auf Durchschnittssätze – vgl. 6.8 Wald, Holz)**
- **Erdgaslieferungen und Fernwärme: Vorübergehende Absenkung von Oktober 2022 bis März 2023**

Grundlagen der Umsatzsteuer – Block A

5. Warum „Mehrwert“ Steuer ? – Prinzip des Vorsteuerabzugs

→ Früher „Allphasen-Brutto-Umsatzsteuer“ (in Dt. 1918 bis 1967)



→ über Wertschöpfungs- und Lieferkette wurde Produkt von Stufe zu Stufe teurer allein durch die Umsatzsteuer

→ Konzerne haben Lieferketten aufgekauft und damit einen Wettbewerbsvorteil

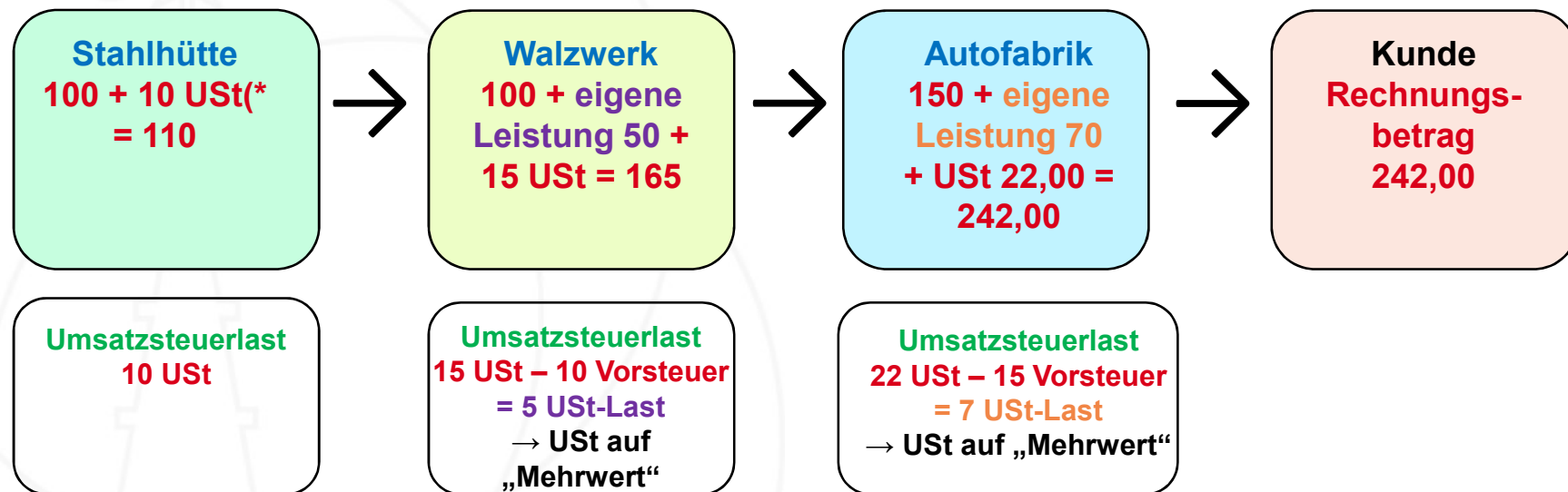
≠ **Grundsatz der Wettbewerbsneutralität der Umsatzsteuer**

(* für dieses Beispiel ist die Umsatzsteuer der Einfachheit wegen mit 10% gerechnet

Grundlagen der Umsatzsteuer – Block A

5. Warum „Mehrwert“ Steuer ? – Prinzip des Vorsteuerabzugs

→ Heute: „Allphasen-Netto-Umsatzsteuer“ (seit 1968)



→ Produkt bleibt in der gesamten Lieferkette ohne Umsatzsteuerbelastung

→ Grundsatz der Wettbewerbsneutralität der Umsatzsteuer ist gewahrt

→ nur der Verbraucher/Endkunde ist belastet

(* für dieses Beispiel ist die Umsatzsteuer der Einfachheit wegen mit 10% gerechnet

Grundlagen der Umsatzsteuer – Block A

5. Warum „Mehrwert“Steuer ? – Prinzip des Vorsteuerabzugs

- Auf der Rechnung ausgewiesene Umsatzsteuer ist an das Finanzamt zu zahlen (auch wenn sie zu hoch ausgewiesen ist !)
- Die Umsatzsteuer auf Eingangslieferungen und –leistungen (= **Vorsteuer**) wird vom Finanzamt erstattet
- **Aufrechnung der zu zahlenden und der zu erstattenden Beträge erfolgt in der unterjährig abzugebenden Umsatzsteuer-Voranmeldung sowie abschließend in der jährlichen Umsatzsteuererklärung**

Grundlagen der Umsatzsteuer – Block A

5. Warum „Mehrwert“ Steuer ? – Prinzip des Vorsteuerabzugs

→ Voraussetzung für den Vorsteuerabzug: Ordnungsgemäße Rechnung*

Diese Angaben muss eine Rechnung enthalten:	Rechnungsbetrag	
	kleiner als 250,00 €*	größer als 250,00 €
Vollständiger Name und Anschrift des Leistungserbringers	+	+
Ausstellungsdatum der Rechnung	+	+
Menge / Umfang und Art der gelieferten Gegenstände / erbrachten Dienstleistungen	+	+
Anzuwendender Steuersatz bzw. Hinweis auf Steuerbefreiung	+	+
Brutto- Gesamtsumme (Entgelt inkl. Umsatzsteuer) <i>oder</i> nach Steuersätzen aufgeteilte Summen	+	-
Steuernummer oder Umsatzsteueridentifikationsnummer des Leistungserbringers	-	+
Vollständiger Name und Anschrift des Leistungsempfängers (<i>bitte untenstehende Ausführungen beachten</i>)	-	+
Einmalig vergebene, fortlaufende Rechnungsnummer	-	+
Zeitpunkt der Leistungserbringung (oder der Vereinnahmung des Entgelts)	-	+
Entgelt – aufgeschlüsselt nach Steuersätzen / -befreiungen	-	+
Im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts (z.B. Rabatte)	-	+
Steuerbetrag	-	+

(* geregelt in § § 14,15 UStG)

Vereinfachte Anforderungen, wenn Gesamtbetrag 250 Euro nicht übersteigt § 33 UStDV

Grundlagen der Umsatzsteuer – Block A

5. Warum „Mehrwert“Steuer ? – Prinzip des Vorsteuerabzugs

→ ist auf einer Kleinbetragsrechnung der Leistungsempfänger benannt, dann muss er **korrekt benannt sein** (auch wenn es keine Pflichtangabe ist)

Beispiel:

Erzdiözese Freiburg (...)

Alternativ: römisch katholische Kirchengemeinde XY

c/o Name der unselbständigen Einrichtung

„Anschrift der unselbständigen Einrichtung“

→ kleinere, nicht sinnentstellende Schreibfehler in Namen und Anschrift des Leistungserbringers oder –empfängers sind **unschädlich**

Grundlagen der Umsatzsteuer – Block A

6. Besondere Sachverhalte

6.1 § 19 UStG - Kleinunternehmerregelung

6.2 Sachkostenumlagen

6.3 Personalkostenrückerersatz, Personalkostenumlage

6.4 Beistandsleistungen KdöR – alte und neue Rechtslage

6.5 Ökumenische Projekte

6.6 Echte Zuschüsse (aus öffentlichen Kassen)

6.7 Sponsoring („Werbemobil“) versus Spende

6.8 Wald, Holz (§ 24 UStG)

6.9 Verkauf und Verwertung von eigenem Inventar

6.10 Reiseleistungen

6.11 Verrechnung von Erträgen mit Aufwendungen

Grundlagen der Umsatzsteuer – Block A

6. Besondere Sachverhalte

6.1 § 19 UStG – Kleinunternehmerregelung (pro Unternehmer !)

- „Bagatellgrenze“ - § 19 Abs. 1 UStG:
 - Umsatz zuzüglich der darauf entfallenden Steuer im vorangegangenen Kalenderjahr **< 22 000,01 Euro** und
 - im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich **< 50 000,01 Euro**
 - ⇒ Umsatzsteuer wird nicht erhoben !
 - Optionsmöglichkeit: Umsatzsteuer kann dennoch **freiwillig** abgeführt werden !
- Lt. Auskunft Finanzverwaltung Baden-Württemberg:
 - wenn Kleinunternehmerregelung angewandt wird, wird auf jährliche Null-Umsatz-Erklärung verzichtet !

Grundlagen der Umsatzsteuer – Block A

6. Besondere Sachverhalte

6.2 Sachkostenumlagen

- **Keine umsatzsteuerneutralen**
 - **Kostenumlagen**
 - **Kostenbeteiligungen**
 - **Kostenrückersatz**
- nach dem Umsatzsteuergesetz liegt immer eine Lieferung oder sonstige Leistung gegen Entgelt vor (**= Leistungsaustausch**)
- **Aber:** Bei Sachkosten oft **Vorsteuerabzug** möglich, so dass **keine Steuerlast** entsteht !
- **Voraussetzung:** **Ordnungsgemäße Rechnung !**

Grundlagen der Umsatzsteuer – Block A

6. Besondere Sachverhalte

6.3 Personalkostenrückerersatz, Personalkostenumlage

- Keine umsatzsteuerneutralen
 - Personalkostenumlagen
 - Personalkostenbeteiligungen
 - Personalkostenrückerersatz
- nach dem Umsatzsteuergesetz liegt regelmäßig eine sonstige Leistung gegen Entgelt vor (= **Personalgestellung**)
- **Achtung:** Bei Personalkosten **kein Vorsteuerabzug** möglich, so dass **eine oft erhebliche Steuerlast** entsteht !
- **außer:**
 - Es gilt eine **Umsatzsteuerbefreiung** (Kapitel 3 zu § 4 Nr. 27a UStG Personalgestellung)
 - **nicht umsatzsteuerbare Beistandsleistung** (nachfolgend 6.4.)

Grundlagen der Umsatzsteuer – Block A

6. Besondere Sachverhalte

6.4 Beistandsleistung: Alte Rechtslage (bis spätestens 2022):



→ **Hoheitliche Leistung**, unterliegt nicht dem UStG !

→ **auf Art der Tätigkeit kommt es nicht an** (auch Verwaltungsleistungen) !

Grundlagen der Umsatzsteuer – Block A

6. Besondere Sachverhalte

6.4 Beistandsleistung: Neue Rechtslage (ab 2023):



→ Hoheitliche Beistandsleistungen nur noch unter engen Prämissen:

- ✓ Aufgrund gesetzlicher Bestimmungen
- ✓ Zusammenarbeit bestimmt durch gemeinsame spezifische öffentliche Interessen
- ✓ Erhalt der öffentlichen Infrastruktur und Wahrnehmung einer allen Beteiligten obliegenden öffentlichen Aufgabe
- ✓ Leistung ausschließlich gegen Kostenersatzung
- ✓ Leistungen im Wesentlichen an andere KdöR
- ≠ Allgemein gehaltenes Kooperationsgebot reicht nicht aus

Grundlagen der Umsatzsteuer – Block A

6. Besondere Sachverhalte

6.5 Ökumenische Projekte

- **Oft privatrechtliche Grundlage zur Zusammenarbeit und Kostentragung:**
 - **Projektvertrag**
 - **Vereinbarung zur Zusammenarbeit**
 - **Satzung**
 - **...**
- **Bewusst - manchmal auch unbewusst - wird ein **neuer Rechtsträger gegründet:****
- **Relativ schnell entsteht eine BGB-Gesellschaft mit Außenwirkung**
- **oder auch ein nichteingetragener Verein (ohne Zusatz e.V.)**
- **eigenes privatrechtliches Steuersubjekt !**
- **Erleichterungen von KdöR gehen verloren**

Grundlagen der Umsatzsteuer – Block A

6. Besondere Sachverhalte

6.6 Echte Zuschüsse (aus öffentlichen Kassen)

- **Echte Zuschüsse unterliegen nicht dem Umsatzsteuergesetz !**
 - **einseitige Zuwendung, kein Leistungsaustausch**
 - **Beispiel: Zuschuss an Caritas für deren satzungsgemäße Aufgaben**
- **Zuschüsse aus öffentlichen Kassen** auf öffentlich-rechtlicher Grundlage (Zuwendungsbescheid, Förderrichtlinie, AnBestP*, ...) gelten immer als **echte Zuschüsse**

* Allgemeine Nebenbestimmungen zur Projektförderung

Grundlagen der Umsatzsteuer – Block A

6. Besondere Sachverhalte

6.6 Echte Zuschüsse (aus öffentlichen Kassen)

- **Achtung:** Zuschüsse auf privatrechtlicher Grundlage können Entgeltcharakter haben !
 - Finanzverwaltung nimmt „**unechten**“ **Zuschuss** an, wenn hierüber ein privatrechtlicher, schriftlicher Vertrag geschlossen wird
 - **Beispiel:** „Zuschuss“ KdöR an ein externes kirchliches Tagungszentrum mit der vereinbarten Auflage, dafür XY Tagungen pro Jahr vergünstigt durchführen zu können.
 - **umsatzsteuerpflichtig !**

Grundlagen der Umsatzsteuer – Block A

6. Besondere Sachverhalte

6.7 Sponsoring („Werbemobil“) versus Spende

- **Spende* = Geschenk**
 - **kein Leistungsaustausch, Zuwendungsbestätigung ist möglich**
 - **Einfache Danksagung** an den Spender (auch mit dezenter Abbildung dessen Logos) ist noch möglich

- **Echtes Sponsoring:**
 - **Innere Verknüpfung bzw. ein unmittelbarer Zusammenhang mit aktiver Werbeleistung für den Sponsor**
 - **Leistungsaustausch ist gegeben, unterliegt dem UStG**
 - **es darf keine Zuwendungsbestätigung ausgestellt werden**
 - **Beispiel: Unentgeltliche Gestellung eines Fahrzeugs mit Aufdruck und Logo des Autohauses („Werbemobil“)**

* Weitere Informationen zum Spendenrecht für Kath. Kirchengemeinden entnehmen Sie bitte dem Schreiben von Herrn Thoma 5.9.2009

Grundlagen der Umsatzsteuer – Block A

6. Besondere Sachverhalte

6.8 Wald, Holz (§ 24 UStG)

- Holzverkauf erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage
 - Unterliegt der Umsatzsteuer
 - **Besonderheiten:**
 - Besteuerung erfolgt zu **Durchschnittssätzen** für land- und fortwirtschaftliche Betriebe
 - Durchschnittssätze sind für die Umsatzsteuer als auch für die Vorsteuer festgesetzt (5,5% - she. 4. Steuersätze)
 - **sind in gleicher Höhe festgesetzt, es ergibt sich keine Zahllast**
 - bei **Verzicht** auf Durchschnittssätze gilt i.d.R. der Regelsteuersatz (derzeit 19 % - Ausnahmen bei u.a. Brennholz - she. 4. Steuersätze)

Grundlagen der Umsatzsteuer – Block A

6. Besondere Sachverhalte

6.9 Verkauf und Verwertung von eigenem Inventar

- Verkauf bzw. Verwertung von eigenem Inventar (z.B. EDV, Fahrzeuge, Büromöbel)
 - aus dem hoheitlichen Bereich:
 - **Unterliegt als sog. „Hilfsgeschäft“ nicht der Umsatzsteuer**
 - aus Bereichen mit umsatzsteuerbefreiten Tätigkeiten (z.B. Pflegeheim):
 - **wie die Haupttätigkeit umsatzsteuerfrei**
 - aus Bereichen mit umsatzsteuerpflichtigen Umsätzen (z.B. Gastrobereich eines Tagungshauses):
 - **wie die Haupttätigkeit umsatzsteuerpflichtig
(bei gemischt genutzten Anlagegütern anteilige Steuerpflicht)**

Grundlagen der Umsatzsteuer – Block A

6. Besondere Sachverhalte

6.10 Reiseleistungen

- **Erzdiözese / Kirchengemeinde tritt ausnahmsweise als Veranstalter auf**

→ **Kirchlicher Verkündigungsauftrag steht im Vordergrund:**

- ✓ **Permanente geistliche Begleitung**
- ✓ **Regelmäßige Gottesdienstbesuche**
- ✓ **oder ähnliche Schwerpunkte**
- ✓ **Beispiele: Exerzitien, Einkehrtage, Wallfahrten, Besinnungstage, Chorreisen, Messdienerfahrten, Kultur- und Pilgerreisen im In- und Ausland, ebenso Ministranten-Zeltlager, Ausflüge Kommunionkinder u. Firmlinge, ... (*)**

→ **hoheitlicher Bereich, nicht umsatzsteuerbar**

→ **als Grundlage der öffentlich-rechtlichen Durchführung (*
Satzungen, Beitrags- und Gebührenordnung**

(*) wenn nicht öffentlich-rechtlich, dann ggf. USt-Befreiung für Jugend- und Bildungsreisen nach § 4 Nr. 22, 25 UStG anwendbar – vgl. Kapitel 3

Grundlagen der Umsatzsteuer – Block A

6. Besondere Sachverhalte

6.10 Reiseleistungen

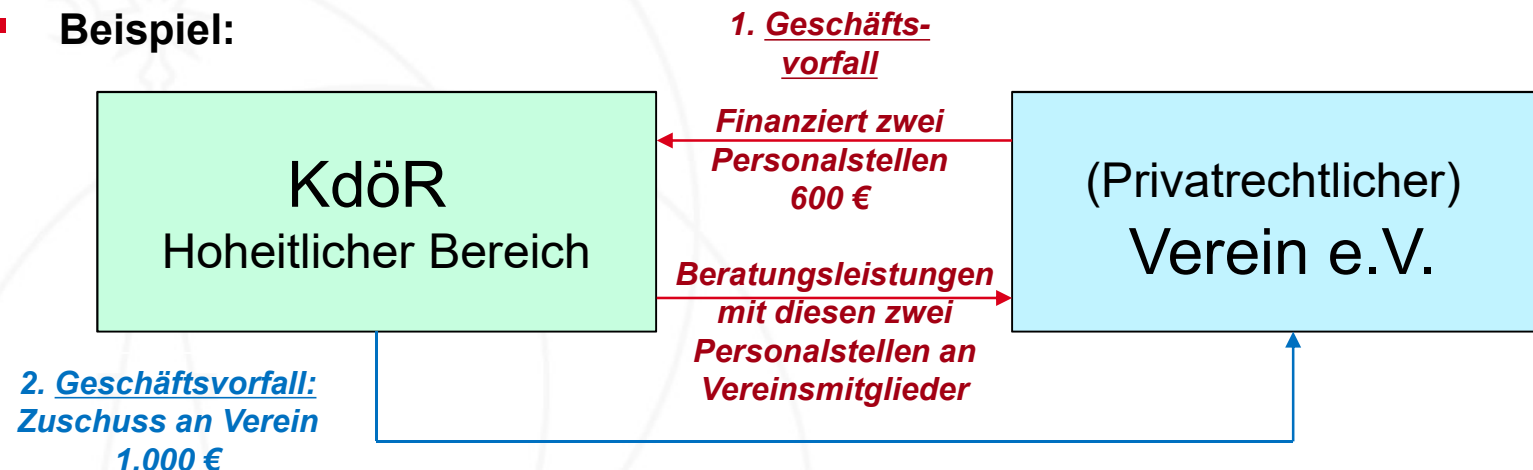
- **Erzdiözese / Kirchengemeinde tritt ausnahmsweise als Veranstalter auf**
 - **bloße Ausflugsfahrten, Geselligkeits- / Spaßcharakter stehen im Vordergrund**
 - **umsatzsteuerpflichtige Reiseleistung**
 - **Achtung: Margenbesteuerung nach § 25 UStG**
 - **Besonderheit: Bemessungsgrundlage ist der „Gewinn“ der Reise (= Einnahme – externe Kosten)**
 - **Hintergrund: Vereinfachungsregel für Auslandsreisen**

Grundlagen der Umsatzsteuer – Block A

6. Besondere Sachverhalte

6.11 Verrechnung von Erträgen mit Aufwendungen

▪ **Beispiel:**



→ Buchhaltung erhält **nur eine Weisung** mit Auszahlung Zuschuss 400 € an Verein !

→ **Richtig:** Weisung zur Auszahlung von 1.000 € Zuschuss und eine Ertragsbuchung für 600 € Personalkostenrückerersatz

→ **2 Weisungen:** Nur so kann Umsatzsteuer gebucht und abgeführt werden !

→ **Besser:** Geringeren Zuschuss planen u. keine Vereinbarung über Beratung

Grundlagen der Umsatzsteuer – Block A

7. Umgekehrte Steuerschuldnerschaft – „Reverse Charge“

⇒ Was versteht man unter „Reverse Charge“ ?

- nicht das verkaufende Unternehmen führt Umsatzsteuer ab, sondern
 - Kunde = Leistungsempfänger = KödR/Juristische Person
 - **muss Umsatzsteuer melden und an Finanzkasse bezahlen**

Grundlagen der Umsatzsteuer – Block A

7. Umgekehrte Steuerschuldnerschaft – „Reverse Charge“

→ Beispiele:

- Einkauf von Hostien im Ausland
- Einkauf von Messgewändern in Polen
- Einkauf von Zeitschriften in ...
- Einkauf von Software in Niederlande
- ...
- **Achtung:** Bei **Einkäufen über das Internet** wird oft direkt im Ausland eingekauft !

Grundlagen der Umsatzsteuer – Block A

7. Umgekehrte Steuerschuldnerschaft – „Reverse Charge“

⇒ Neu ab 1.7.2021: One-Stop-Shop-Verfahren („OSS-Verfahren“)

- Dienstleistungen und Fernverkäufe von Gegenständen
- **gilt für liefernde / leistende Unternehmen aus EU und Drittlandsgebieten**
 - steuerliche Registrierung in einem EU-Land möglich
 - dort wird für alle EU-Länder die jeweilige Umsatzsteuer abgeführt
 - Voraussetzung: **Kunde hat keine Umsatzsteuer-ID-Nummer !**
 - wie „Privatperson“
 - kein Reverse-Charge mehr
 - sondern Berechnung u. Ausweis deutscher UmsatzSt auf Rechnung !
 - betrifft vermutlich viele Kirchengemeinden + selbständige Gruppierungen / Vereine !
- **Achtung: Gilt nicht für Körperschaften mit Umsatzsteuer-ID-Nummer !**
 - **Erzdiözese (einschl. Dienststellen VST) hat eine USt-ID-Nr. !**

Grundlagen der Umsatzsteuer – Block A

7. Umgekehrte Steuerschuldnerschaft – „Reverse Charge“

⇒ Neu ab 1.7.2021: One-Stop-Shop-Verfahren („OSS-Verfahren“)

→ Dienstleistungen und Fernverkäufe von Gegenständen

→ für Körperschaften mit Umsatzsteuer-ID-Nummer gilt:

➤ Grundsätzlich Reverse-Charge, d.h.

→ Versteuerung durch Leistungsempfänger

→ Nach dem deutschen Umsatzsteuergesetz (z.B. dt. Steuersatz)

➤ Aber: Einige Ausnahmen – she. nächste Folie !

Grundlagen der Umsatzsteuer – Block A

7. Umgekehrte Steuerschuldnerschaft – „Reverse Charge“

⇒ Neu ab 1.7.2021: One-Stop-Shop-Verfahren („OSS-Verfahren“)

→ für Körperschaften mit Umsatzsteuer-ID-Nummer gilt:

➤ Ausnahmen bei KdöR im Nicht-Unternehmerischen Bereich* bei

- **Reinigung von Gebäuden und Gebäudeteilen**
- **Telekommunikationsleistungen**
[Beispiel: Videokonferenzen von Zoom (USA) für Kita]
- **Bauleistungen an Kirchengebäuden**
→ *Einschließlich Werklieferungen und –leistungen im Zusammenhang mit Gebäuden, die der Herstellung, Instandhaltung/Instandsetzung oder der Beseitigung von Bauwerken dienen, ebenso des Inventars, das ohne Veränderung/Beschädigung des Bauwerks nicht bewegt werden kann*
- **Lieferung von Mobilfunkgeräten, Computer-Tablets und Spielekonsolen, wenn Rechnungssumme für wirtschaftlichen Vorgang \geq 5.000 Euro**
→ **hier Umsatzsteuermeldung und –abführung durch lieferndes bzw. leistendes ausländisches Unternehmen**

(* d.h. im kirchen-hoheitlichen Bereich der Körperschaft

Grundlagen der Umsatzsteuer

7. Umgekehrte Steuerschuldnerschaft – „Reverse Charge“

⇒ Neue Rechtslage seit 1.7.2021 zusammengefasst:

	Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (DEXXXXXXXXXX)	
	mit	ohne
<u>Lieferung = "Fernverkäufe"</u> <i>aus EU-Land</i> <i>aus Drittland</i>	→ i.d.R. Rechnung <u>ohne deutsche Umsatzsteuer</u> → Erzdiözese hat USt-ID-Nr.: DE142116382	→ Lieferant/ Dienstleister mit Gesamtumsatz aus grenzüberschreitenden Sachverhalten > 10.000 Euro
<u>Dienstleistungen aus</u> <i>aus EU-Land</i> <i>aus Drittland</i>	⇒ Leistungsempfänger erklärt und bezahlt dt. Umsatzsteuer ! ⇒ grundsätzlich in allen Bereichen, auch im Hoheitlichen !	⇒ i.d.R. Rechnung mit deutscher Umsatzsteuer ⇒ Lieferant/ Dienstleister zahlt deutsche Umsatzsteuer an Finanzkasse
	Achtung: Ausnahmen ! für bestimmte Einkäufe im hoheitlichen Bereich (z.B. Bauleistungen, Telekommunikation) gibt es Ausnahmen !	[wenn Gesamtumsatz Lieferant/Dienstleister < 10.000 Euro => ausländische USt durch lieferndes oder leistendes Unternehmen im Ausland]

→ **Gelb:** Rechnungsempfänger meldet und zahlt Umsatzsteuer

→ **Grün:** **lieferndes / leistendes Unternehmen meldet und zahlt Umsatzsteuer**

Grundlagen der Umsatzsteuer – Block A

7. Umgekehrte Steuerschuldnerschaft – „Reverse Charge“

- Die Rechnung **kann** bereits einen **Hinweis auf das Reverse-Charge-Verfahren** enthalten. Üblich sind folgende Hinweise:
 - ✓ Reverse-Charge
 - ✓ Umgekehrte Steuerschuldnerschaft
 - ✓ Leistungsempfänger ist Steuerschuldner

- **Hinweis entscheidet nicht über Steuerpflicht**
 - auch ohne einen Hinweis kann Umsatzsteuer durch Körperschaft zu bezahlen sein
 - Hinweis erleichtert lediglich die Prüfung, ob Reverse-Charge vorliegt
 - Prüfung einer Steuerpflicht kann **nur anhand der Rechnung** vorgenommen werden, Auftrags- oder Bestellbestätigung sind nicht ausreichend (insbesondere bei Internet-Käufen Rechnung anfordern bzw. ausdrucken !)

Grundlagen der Umsatzsteuer – Block A

7. Umgekehrte Steuerschuldnerschaft – „Reverse Charge“

→ **Achtung: Bei künstlerischen Leistungen (wie z.B. bei Musikern) ist zusätzlich noch deutsche Einkommensteuer zu bezahlen (§ 50a EStG)**

Praktische Umsetzung der Umsatzsteuer– Block B

- 1. Verbuchung der Umsatzsteuer (**)**
- 2. Voranmeldung der Umsatzsteuer**

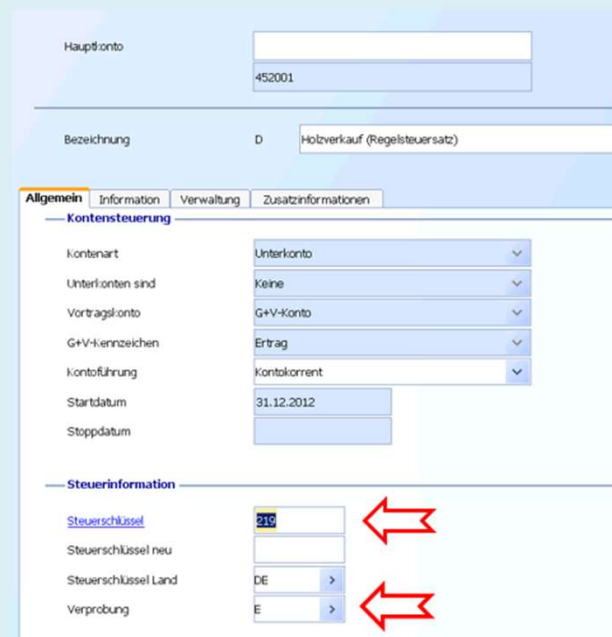
(** aus Jahresabschlusskonzeption genommen)



Praktische Umsetzung der Umsatzsteuer– Block B

1. Verbuchung der Umsatzsteuer

- **Steuerliche Betriebe gewerblicher Art**
 - **Ausgangsrechnungen**
 - Aufgrund der Umsatzsteuerverprobung muss bei den Ertragskonten, der Steuerschlüssel sowie die Verprobung E mitgegeben werden



Hauptkonto: 452001

Bezeichnung: D Holzverkauf (Regelsteuersatz)

Algemein | Information | Verwaltung | Zusatzinformationen

Kontensteuerung

Kontenart: Unterkonto

Unterkonten sind: Keine

Vortragskonto: G+V-Konto

G+V-Kennzeichen: Ertrag

Kontoführung: Kontokorrent

Startdatum: 31.12.2012

Stoppdatum:

Steuerinformation

Steuerschlüssel: 310

Steuerschlüssel neu:

Steuerschlüssel Land: DE

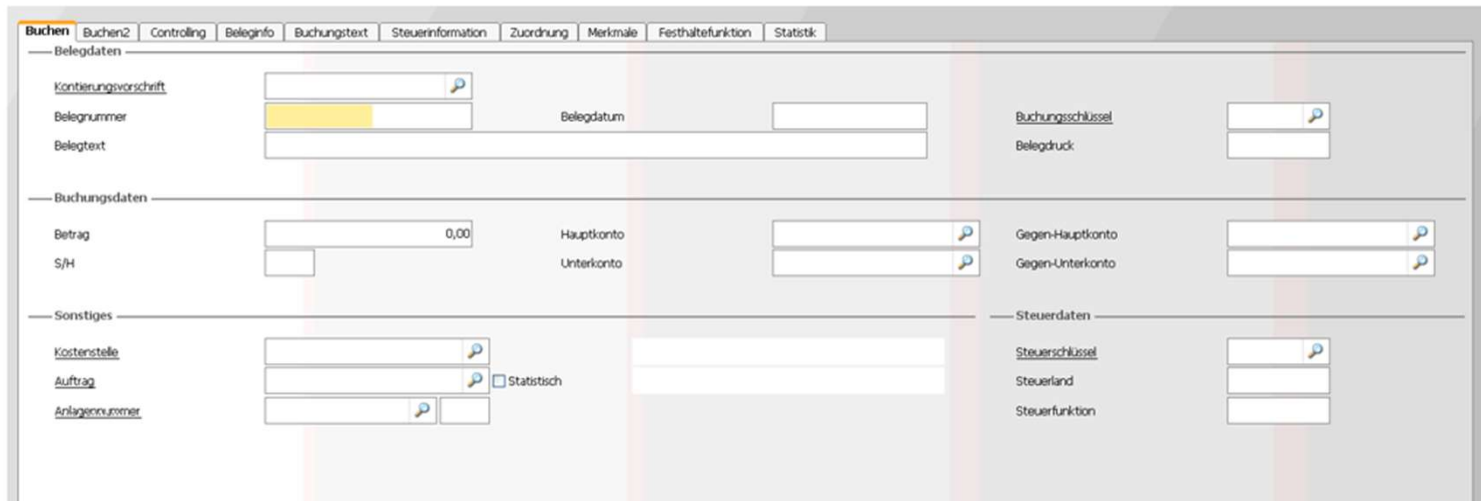
Verprobung: E

- Finanzbuchhaltung
- Anzeigefunktionen
- Berichtswesen
- Buchungsfunktionen
- Electronic Banking
- Mahnwesen
- Programmanforderungen
- Schnittstellen
- Stammdaten
- Personenkonto
- Darlehensverwaltung
- Vertragsverwaltung
- Stammdaten Buchungskreis
- Darlehenskonto verwalten
- Sachkonto verwalten

Praktische Umsetzung der Umsatzsteuer– Block B

1. Verbuchung der Umsatzsteuer

- **Steuerliche Betriebe gewerblicher Art**
 - **Ausgangsrechnungen**
 - Bei der Verbuchung der Ausgangsrechnung muss die Steuerfunktion 1 (bei Buchen mit Gegenbuchung) oder die Steuerfunktion 0 (bei Halbbuchungen) mitgegeben werden



The screenshot shows the SAP 'Buchen' (Posting) form with the following fields and sections:

- Belegdaten:**
 - Kontierungsvorschrift: []
 - Belegnummer: []
 - Belegtext: []
 - Belegdatum: []
 - Buchungsschlüssel: []
 - Belegdruck: []
- Buchungsdaten:**
 - Betrag: [] 0,00
 - S/H: []
 - Hauptkonto: []
 - Unterkonto: []
 - Gegen-Hauptkonto: []
 - Gegen-Unterkonto: []
- Sonstiges:**
 - Kostenstelle: []
 - Auftrag: []
 - Anlagennummer: []
 - Statistisch:
- Steuerdaten:**
 - Steuerschlüssel: []
 - Steuerland: []
 - Steuerfunktion: []

Praktische Umsetzung der Umsatzsteuer– Block B

1. Verbuchung der Umsatzsteuer

- Buchung mit Gegenbuchung:

Buchungen		Controlling	Beleginfo	Buchungstext	Steuernummer	Zuordnung	Merkmale	Festhaltungsfunktion	Statistik
Belegdaten									
Kontierungsvorschrift									
Belegnummer		Belegdatum	09.03.2015	Buchungsschlüssel	100				
Belegtext	Netzw BW FV			Belegdruck					
Buchungsdaten									
Betrag	1.199,77	Hauptkonto		Gegen-Hauptkonto	459001				
S/H	S	Unterkonto	1000004	Gegen-Unterkonto					
Sonstiges									
Kostenstelle	10021880	PHOTOVOLTAIK GEMEINDEHAUS BARGEN			Steuerschlüssel	219			
Auftrag		<input type="checkbox"/> Statistisch		Steuerland	DE				
Anlagennummer				Steuerfunktion	1				

Praktische Umsetzung der Umsatzsteuer– Block B

1. Verbuchung der Umsatzsteuer

• **Buchen mit Halbbuchung**
Erste Halbbuchung:

Buchen | Buchen2 | Controlling | Beleginfo | Buchungstext | Steuerinformation | Zuordnung | Merkmale | Festhaltefunktion | Statistik

— Belegdaten —

Kontierungsvorschrift

Belegnummer Belegdatum Buchungsschlüssel

Belegtext Belegdruck

— Buchungsdaten —

Betrag Hauptkonto Gegen-Hauptkonto

S/H Unterkonto Gegen-Unterkonto

— Sonstiges —

Kostenstelle Statistisch

Auftrag

Anlagennummer

— Steuerdaten —

Steuerschlüssel

Steuerland

Steuerfunktion

Praktische Umsetzung der Umsatzsteuer– Block B

1. Verbuchung der Umsatzsteuer

- Steuerfunktion 0 (bei Halbbuchungen) mitgeben

Zweite Halbbuchung:

Buchen | Buchen2 | Controlling | Beleginfo | Buchungstext | Steuerinformation | Zuordnung | Merkmale | Festhaltefunktion | Statistik

— Belegdaten —

Kontierungsvorschrift:

Belegnummer: AR1500000004 | Belegdatum: 10.03.2015 | Buchungsschlüssel: 100

Belegtext: Netze BW | Belegdruck:

— Buchungsdaten —

Nettobetrag !

Betrag: | Hauptkonto: 459001 | Gegen-Hauptkonto:

S/H: H | Unterkonto: | Gegen-Unterkonto:

— Sonstiges —

Kostenstelle: 10021880 | PHOTOVOLTAIK GEMEINDEHAUS BARGEN

Auftrag: | Statistisch

Anlagennummer:

— Steuerdaten —

Steuerschlüssel:

Steuerland:

Steuerfunktion:

Praktische Umsetzung der Umsatzsteuer – Block B

1. Verbuchung der Umsatzsteuer

- **Steuerliche Betriebe gewerblicher Art**
 - **Ausgangsrechnungen**
 - Im Hintergrund erfolgt die Berechnung sowie die Buchung der Umsatzsteuer auf das Umsatzsteuerkonto
 - Beispiel:
 Debitor
 an 459001 Ertrag
 an 340200.01 Umsatzsteuer

Hauptkonto	Personen-/Unterkonto	Buchungsbetrag	S/H	Gegen-Hauptkonto	Gegen-Personen/Unterkonto
0,00					
Belegnummer:	AR1500000001	Belegdatum:	09.03.2015	Buchungsschlüssel:	100 Belegtext: Netzw BW FV
110000	1000004	1.199,77	S	459001	
340200	01	191,56	H	110000	1000004
459001		1.008,21	H	110000	1000004

Praktische Umsetzung der Umsatzsteuer– Block B

1. Verbuchung der Umsatzsteuer - Umsatzsteuerverprobung

Umsatzsteuerverprobung

Um sicherzustellen, dass der Finanzbuchhaltung kein Fehler unterlaufen ist, wird eine Umsatzsteuerverprobung durchgeführt. Dies erfolgt bei Wilken maschinell.

Bei der Umsatzverprobung wird ein Vergleich zwischen dem Umsatz, der in den Umsatzsteuervoranmeldungen erklärt wurde, und dem Umsatz, der sich aus dem Jahresabschluss ergibt, vorgenommen. Ziel ist die Überprüfung, ob die erklärte Umsatzsteuer mit der aus der Gewinn- und Verlustrechnung ableitbaren Umsatzsteuerbemessungsgrundlage übereinstimmt.

Eine (Kontroll-) Berechnung von Hand könnte wie folgt aussehen:

Erlöse 19 %
+Sonstige Umsätze (steuerpflichtig)
= steuerpflichtige Umsatzerlöse (lt. Jahresabschluss)
- Umsatzsteuer lt. USt-Jahreserklärung
= Ergebnis (ggf. Differenz)

Praktische Umsetzung der Umsatzsteuer– Block B

1. Verbuchung der Umsatzsteuer - Vorsteuer

Steuerliche Betriebe gewerblicher Art

- **Steuerliche Betriebe gewerblicher Art**

- Aufwands- und Ertragskonten mit der Endziffer1 für steuerliche Sachverhalte
- **Eingangsrechnungen**
 - Rechnungsschnellerfassung: Mitgabe des Steuerschlüssels (i. d. R. 119) sowie Haken bei nicht vorsteuerabzugsberechtigt entfernen

Rechnungskopf | Buchungsinformation | Sicherheitseinbehalt

Kreditor / Lieferant		Rechnungsdaten	
Kreditor	7002975	Belegdatum	09.03.2015
Name	Theo Seitz Barga	Bruttobetrag	1.921,26
Ort	Helmstadt-Barga	Bruttobetrag Skontobereinigt	1.921,26
Kundennummer Lieferant		Skontierfähiger Betrag	1.921,26
Kreditor Bankenkennnummer	<input type="checkbox"/> weitere vorhanden	Abstimmung	1.614,50
Bankkonto / BLZ	1721127 66090800	Rechnungsnummer Lieferant	90007782
BIC/SWIFT-Code	GENODE61888	Belegtext	Solar Display
IBAN	DE6466090800001721127	Buchungsdatum/Walutadatum	09.03.2015 09.03.2015
Status		Skontolinie / Fälligkeit	000
Prüfung ok		Buchungsschlüssel / Soll-Haben	300 H
Gesperrt	09.03.2015	Steuerschlüssel	119 DE
An Buchhaltung		Währung / Kurs	EUR 0,000000
Bezahlt		Prüfabelleitung	
Infotext	gesperrt von SEITZGAECKLES	<input type="checkbox"/> Baubzugssteuer befreit	
<input type="checkbox"/> Notizen		<input type="checkbox"/> Sicherheitseinbehalt vorhanden	<input type="checkbox"/> Nicht vorsteuerabzugsberechtigt

Praktische Umsetzung der Umsatzsteuer– Block B

1. Verbuchung der Umsatzsteuer - Vorsteuer

Steuerliche Betriebe gewerblicher Art

- Rechnungsposition

–Rechnungspositionen–

Position	Hauptkonto	Unterkonto	Auf...	Nettobetrag	S/H	Steuerschlüssel	Land	Netto	Ko
			<input type="checkbox"/>	0,00					

Positionen | Buchungsinfo | Anlagenbuchhaltung

Sachkonto 713101 02
Instandhaltung technischer Anlagen (volle VSt)

Kostenstelle 10021880
Photovoltaik: Gemeindehaus Barga

Auftrag

Kostenträger

Nettobetrag: 0,00 S-/H-Kennzeichen: S
Steuerschlüssel: 119 DE Netto

Information: Skontoabzug Inklusive Steuer

Praktische Umsetzung der Umsatzsteuer– Block B

1. Verbuchung der Umsatzsteuer - Vorsteuer

- **Eingangsrechnungen**

- Das Vorsteuerkonto wird nicht manuell gebucht. Das System berechnet im Hintergrund die Steuer aufgrund des Steuerschlüssels

- Beispiel:

712001.02 Aufwand

120201.02 Vorsteuer

an Kreditor

Rechnungspositionen						
Position	Sta...	Skonto	Netto skontober.	Bruttobetrag	Steuerbetrag	Skontierfähiger Betrag E
001	0	1	1.614,50	1.921,26	306,76	1.921,26
			1.614,50	1.921,26	306,76	1.921,26

Praktische Umsetzung der Umsatzsteuer– Block B

1. Verbuchung der Umsatzsteuer - Umsatzsteuer

Beispiel 2

Ausgangsrechnung für Vergütung Einspeisung (SR Vorjahr) + Mtl. Abschläge

Netto: 1.008,21 €
 + Ust 191,56 €
 Bruttorechnungsbetrag: 1.199,77 €

Buchungssatz: Debitor 1.199,77 €
 an USt 191,56 €
 an Ertrag 1.008,21 €

Mtl. Abschläge:
 Debitor: 114,00 €
 an Ust 18,20 € (x 12) = 218,40 €
 an Ertrag 95,80 €

Umsatzsteuer	
S	H
Beispiel 2	191,56 €
	218,40 €

Praktische Umsetzung der Umsatzsteuer– Block B

1. Verbuchung der Umsatzsteuer - Umsatzsteuervorauszahlung

- Umsatzsteuervorauszahlungen im laufenden Jahr als Jahressumme:

1. Umsatzsteuerzahllast an Kreditor Finanzamt 600,00 Euro

Umsatzsteuerzahllast	
S	H
(1) 600,00 €	(3) 103,20 €
600,00	496,80 € Rückzahlung von Finanzamt
600,00	600,00

- **Abschluss der Steuerkonten**

2. Neutrales Umsatzsteuerkonto an Neutrales Vorsteuerkonto 306,76 Euro

3. Neutrales Umsatzsteuerkonto an Umsatzsteuerzahllast 103,20 Euro

Vorsteuer*	
S	H
120201,01	306,76 €

Beispiel 1

„Neutrales VSt-Konto“	
S	H
120900	(2) 306,76 €

Umsatzsteuer*	
S	H
340200,01	191,56 €
218,40 €	409,96 €

Beispiel 2

Neutrales USt-Konto“	
S	H
(2) 306,76 €	
(3) 103,20 €	
409,96 €	

Praktische Umsetzung der Umsatzsteuer– Block B

2. Unterjährige Voranmeldung zur Umsatzsteuer

⇒ Geregelt in § 18 UStG - Besteuerungsverfahren

→ Grundsatz:

- ✓ Unternehmer muss
- ✓ unterjährig eine Voranmeldung
- ✓ bis zum 10. Tag nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums
 - Fristverlängerung um weiteren Monat ist möglich
- ✓ nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung („Elster“) übermitteln und
- ✓ Zahllast bezahlen.

Praktische Umsetzung der Umsatzsteuer– Block B

2. Unterjährige Voranmeldung zur Umsatzsteuer

⇒ Geregelt in § 18 UStG - Besteuerungsverfahren

→ **Voranmeldungszeitraum hängt von Zahllast (= USt-Zahlung) ab:**

✓ **Grundsätzlich:**

✓ **Zahllast > 7.500,00 Euro p.a. → Kalendermonat**

✓ **Zahllast < 7.500,01 Euro p.a. → Kalendervierteljahr**

✓ **Zahllast < 1.000,00 Euro p.a. → Befreiung von der Voranmeldung
=> nur jährliche Umsatzsteuererklärung**

→ **ausschlaggebend ist die USt-Zahllast des vorangegangenen Kalenderjahrs**

Praktische Umsetzung der Umsatzsteuer– Block B

2. Unterjährige Voranmeldung zur Umsatzsteuer

⇒ Geregelt in § 18 UStG - Besteuerungsverfahren

→ Voranmeldungszeitraum hängt von Zahllast (= USt-Zahlung) ab:

→ Wichtig:

Ein Unternehmer nur **eine** Umsatzsteuer-Voranmeldung und jährlich **eine** Umsatzsteuererklärung !

→ Erzdiözese Freiburg **eine** Erklärung über alle Dienststellen und Einrichtungen !

→ alle Werke / Buchhaltungen müssen zusammengeführt werden !

Praktische Umsetzung der Umsatzsteuer– Block B

2. Unterjährige Voranmeldung zur Umsatzsteuer

⇒ Steuerformular (Achtung: nur noch Elster – ähnlich aufgebaut)

2020

30 Eingangsdatum oder -datum

Umsatzsteuer-Voranmeldung 2020

Voranmeldungszeitraum

Finanzamt

Umsätze

Hierauf entfallende Umsatzsteuer

I. Anmeldung der Umsatzsteuer-Vorauszahlung

Lieferungen und sonstige Leistungen (einschließlich unentgeltlicher Wertabgaben)	Bemessungsgrundlage ohne Umsatzsteuer		Steuer	
	volle EUR		EUR	Ct
Steuerfreie Umsätze mit Vorsteuerabzug Innergemeinschaftliche Lieferungen (§ 4 Nr. 1 Buchst. b UStG) an Abnehmer mit USt-IdNr.	41			
neuer Fahrzeuge an Abnehmer ohne USt-IdNr.	44			
neuer Fahrzeuge außerhalb eines Unternehmens (§ 2a UStG)	49			
Weitere steuerfreie Umsätze mit Vorsteuerabzug (z.B. Ausföhrleistungen, Umsätze nach § 4 Nr. 2 bis 7 UStG)	43			
Steuerfreie Umsätze ohne Vorsteuerabzug (z.B. Umsätze nach § 4 Nr. 8 bis 25 UStG)	48			
Steuerpflichtige Umsätze (Lieferungen und sonstige Leistungen einsch. unentgeltlicher Wertabgaben)	81			
zum Steuersatz von 19 %	86			
zum Steuersatz von 7 %	35		36	
zu anderen Steuersätzen	77			
Lieferungen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe nach § 24 UStG an Abnehmer mit USt-IdNr.	76		80	
Umsätze, für die eine Steuer nach § 24 UStG zu entrichten ist (Säbge- werkzeugzuzugabe, Getränke und alkohol. Flüssigkeiten, z.B. Wein)				
Innergemeinschaftliche Erwerbe Steuerfreie innergemeinschaftliche Erwerbe Erwerbe nach §§ 4b und 25c UStG	91			
Steuerpflichtige innergemeinschaftliche Erwerbe zum Steuersatz von 19 %	89			
zum Steuersatz von 7 %	93			
zu anderen Steuersätzen	95		98	
neuer Fahrzeuge (§ 1b Abs. 2 und 3 UStG) von Lieferanten ohne USt-IdNr. zum allgemeinen Steuersatz	94		96	
Ergänzende Angaben zu Umsätzen Lieferungen des ersten Abnehmers bei innergemeinschaftlichen Dreitecksgeschäften (§ 25b UStG)	42			
Steuerpflichtige Umsätze des leistenden Unternehmers, für die der Leistungsempfänger die Steuer nach § 13b Abs. 5 UStG schuldet	60			
Nicht steuerbare sonstige Leistungen gem. § 10b Satz 1 Nr. 2 UStG	21			
Übrige nicht steuerbare Umsätze (Leistungsort nicht in Inland)	45			
Übertrag				

Version 1.0 – Stand 04.10.2022

Praktische Umsetzung der Umsatzsteuer– Block B

2. Unterjährige Voranmeldung zur Umsatzsteuer

⇒ Steuerformular (Achtung: nur noch Elster – ähnlich aufgebaut)

Steuerformular		Steuer	
		EUR	Cl
44	Steurnummer:		
45	Übertrag		
46	Leistungsempfänger als Steuerschuldner (§ 13b UStG)	Bemessungsgrundlage ohne Umsatzsteuer volle EUR	
47	Sonstige Leistungen nach § 3a Abs. 2 UStG eines im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmens (§ 13b Abs. 1 UStG)	46	74
48	Umsätze, die unter das GrEStG fallen (§ 13b Abs. 2 Nr. 3 UStG)	73	85
49	Andere Leistungen (§ 13b Abs. 2 Nr. 1, 2, 4 bis 11 UStG)	84	
50	Umsatzsteuer		
51	Abziehbare Vorsteuerbeträge		
52	Vorsteuerbeträge aus Rechnungen von anderen Unternehmen (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG), aus Leistungen im Sinne des § 13a Abs. 1 Nr. 0 UStG (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 UStG) und aus innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften (§ 25b Abs. 5 UStG)		66
53	Vorsteuerbeträge aus dem innergemeinschaftlichen Erwerb von Gegenständen (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UStG)		61
54	Entstandene Einfuhrumsatzsteuer (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UStG)		62
55	Vorsteuerbeträge aus Leistungen im Sinne des § 13b UStG (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UStG)		67
56	Vorsteuerbeträge, die nach allgemeinen Durchschnittssätzen berechnet sind (§§ 23 und 23a UStG)		63
57	Berichtigung des Vorsteuerabzugs (§ 15a UStG)		64
58	Vorsteuerabzug für innergemeinschaftliche Lieferungen neuer Fahrzeuge außerhalb eines Unternehmens (§ 2a UStG) sowie von Kleinunternehmern im Sinne des § 19 Abs. 1 UStG (§ 15 Abs. 4a UStG)		59
59	Verbleibender Betrag		
60	Andere Steuerbeträge		
61	Steuer infolge Wechsels der Besteuerungsform sowie Nachsteuer auf versteuerte Anzahlungen u. ä. wegen Steuersatzänderung		65
62	In Rechnungen unrichtig oder unberechtigt ausgewiesene Steuerbeträge (§ 14c UStG) sowie Steuerbeträge, die nach § 6a Abs. 4 Satz 2, § 17 Abs. 1 Satz 6, § 23b Abs. 2 UStG oder von einem Auslagerer oder Lagerhalter nach § 13a Abs. 1 Nr. 6 UStG geschuldet werden		69
63	Umsatzsteuer-Vorauszahlung-Überschuss		
64	Abzug der festgesetzten Sondervorauszahlung für Dauerverlängerungen (in der Regel nur in der letzten Voranmeldung des Besteuerungszeitraums auszufüllen)		39
65	Verbleibende Umsatzsteuer-Vorauszahlung (bitte in jedem Fall ausfüllen)		83
66	Verbleibender Überschuss - bitte dem Betrag ein Minuszeichen vorstellen -		
67			
68	II. Sonstige Angaben und Unterschrift		
69	Ein Erstattungsbetrag wird auf das dem Finanzamt benannte Konto überwiesen, soweit der Betrag nicht mit Steuerschulden verrechnet wird. Verrechnung des Erstattungsbetrags erwünscht / Erstattungsbetrag ist abgetreten (falls ja, bitte eine „1“ eintragen)		29
70	Geben Sie bitte die Verrechnungswünsche auf einem separaten Blatt an oder auf dem beim Finanzamt erhältlichen Vordruck „Verrechnungszettel“.		
71	Das SEPA-Lastschriftmandat wird ausnahmsweise (z.B. wegen Verrechnungswünschen) für diesen Voranmeldungszeitraum widerrufen (falls ja, bitte eine „1“ eintragen)		26
72	Ein ggf. verbleibender Restbetrag ist gesondert zu erklären.		
73	Über die Angaben in der Steueranmeldung hinaus sind weitere oder abweichende Angaben oder Sachverhalte zu berücksichtigen (falls ja, bitte eine „1“ eintragen)		23
74	Geben Sie bitte diese auf einem separaten Blatt an, welches mit der Überschrift „Ergänzende Angaben zur Steueranmeldung“ zu kennzeichnen ist.		
75	Datenschutzhinweis:		
76	Die mit der Steueranmeldung angeforderten Daten werden auf Grund der §§ 149, 150 AO und der §§ 15, 15a UStG erhoben. Die Angabe der Telefonnummern und der E-Mail-Adressen ist freiwillig. Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzhilfen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.		
77	Bei der Anfertigung dieser Steueranmeldung hat mitgewirkt:		
78	(Name, Anschrift, Telefon, E-Mail-Adresse)		
79			
80			
81			
82			
83			
84			
85			
86			
87			
88			
89			
90			
91			
92			
93			
94			
95			
96			
97			
98			
99			
100			

Reverse Charge

Abziehbare Vorsteuer

Umsatzsteuer – Vorsteuer = Zahllast

(elektronische) Unterschrift !

Version 1.0 – Stand 04.10.2022

Grundlagen der Umsatzsteuer - Ein erster Überblick -

⇒ Haben Sie noch Fragen ?

⇒ Wünsche und Anregungen ?

**Bitte denken Sie an den Evaluationsbogen und senden
Sie diesen an**

kompetenzteam-rewe@ordinariat-freiburg.de